

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite www.hoheboerde.de oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 15.09.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 05.09.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 15.09.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 19.08.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde 23.09.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 12.09.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 23.09.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 19.08.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 01.10.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 22.09.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 01.10.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 19.08.2025

gez. Burger
Bürgermeister



Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

(Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus. Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden auch ab September 2025 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von Horststrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2025)
- Erfassung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen (bis November 2025)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2025)
- Erfassung von Feldhamstern (bis November 2025)
- Biotoptypenkartierung (bis Dezember 2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.09.2025 und werden voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohe Börde	Hermsdorf	1	11/3, 11/4, 11/5, 19/1, 28, 29/1, 38/27, 39/27, 40/27, 41/27, 42/27, 43/27, 49/27, 57/25, 58/25, 59/25, 60/25, 61/25, 62/25, 63/25, 64/25, 65/25, 87/0, 88/0
Hohe Börde	Hermsdorf	2	28/3, 28/5, 29/6, 29/7, 75, 77, 92
Hohe Börde	Hermsdorf	4	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 102/10, 102/11, 102/12, 103/4, 103/6, 103/7, 1034/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/1, 109/10, 109/2, 109/3, 109/4, 109/6, 109/9, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 111/0, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 115/1, 124/1, 125/0, 126/0, 127/1, 130/0, 131/0, 134/0, 136/1, 142/10, 142/12, 142/9, 143/15, 143/3, 143/6, 143/7, 143/9, 146/2, 146/3, 165/2, 165/8, 268/114, 3/1, 320/115, 329/129, 330/129, 337/115, 338/115, 353/114, 354/114, 355/114, 356/105, 383/123, 468/127, 471/127, 5/0, 537/0, 6/2, 6/3, 631/0, 637/0, 669/0, 7/0, 8, 882/0, 982/0
Hohe Börde	Hohenwarsleben	1	11, 52/1, 830
Hohe Börde	Hohenwarsleben	2	115/42, 124/8, 144, 145/0, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 157, 158, 168, 171, 174, 175, 2, 22, 24, 26, 27/0, 28/1, 28/2, 29/12, 36/1, 38/12, 38/13, 38/2, 38/6, 38/7, 38/8, 39/1, 4/1, 40/1, 41/0, 43/1, 44/0, 45, 70/23, 76/23, 78/23, 79/23, 80/23, 81/23
Hohe Börde	Hohenwarsleben	3	12/1, 15/1, 19, 198/10, 224/0, 225/0, 226/0, 243/0, 245/0, 248, 265/0, 267/0, 274/0, 277/0, 278, 279, 28/0, 283, 285, 286, 294, 297, 306/0, 5
Hohe Börde	Hohenwarsleben	4	501/0, 593/0, 594/0, 596/0, 597/0, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 82/3, 82/4
Hohe Börde	Hohenwarsleben	5	13, 26, 35, 41, 46, 57, 62, 67, 70, 73, 76, 78
Hohe Börde	Niederndodeleben	4	113/41, 138/38, 139/38, 140/39, 141/39, 143/40, 144/40, 146/42, 148/45, 252, 256, 257, 259, 260, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 284, 37/3, 37/4, 37/5, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/19, 42/20, 43
Hohe Börde	Niederndodeleben	12	1098, 1099, 1100, 1101, 1106, 1204, 1207, 1208, 1210, 1228, 1229, 1230, 1231, 1240
Hohe Börde	Niederndodeleben	13	1040, 1041, 1042, 1043, 1049, 1054, 1058, 1063, 1064, 1065, 1066, 1070, 1072, 1073, 1075, 1082, 1102, 1105, 1114, 1116, 1117, 1118, 1119, 1121, 1122, 1130, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1172, 1203, 1209, 1214, 1215, 1268, 1311, 1312, 1313



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Gemeinde Haldensleben

(Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer.

tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 15.09.2025 und sollen voraussichtlich im März 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohe Börde	Niederndodeleben	13	1065, 1067, 1068, 1070, 1072, 1073, 1209, 1210, 1232, 1236, 1242, 1244, 1245, 1278, 1290, 497/61, 509/63, 510/63
Hohe Börde	Hermisdorf	2	1, 11, 13, 2/1, 35/10, 35/11, 36, 4, 5, 50/6, 7/1
Hohe Börde	Hohenwarsleben	1	39, 40, 41
Hohe Börde	Hohenwarsleben	2	14, 147, 159, 166, 168, 177, 9
Hohe Börde	Hohenwarsleben	3	144/15, 149/17, 18, 223, 259, 260, 282, 283, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296
Hohe Börde	Niederndodeleben	12	1077, 1097, 1101, 1240
Hohe Börde	Niederndodeleben	4	114/41, 36, 43



380-kV-Neubauleitung Helmstedt/Ost

Information zur Durchführung

A. VORHABEN

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) und die TenneT TSO GmbH (TenneT) planen die Errichtung einer neuen 380 kV-Freileitung von Wolmirstedt über das Umspannwerk Helmstedt Ost nach Salzgitter. Das Projekt ist Teil des in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 10 bezeichneten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Es umfasst den als Vorhaben 10C bezeichneten und von 50Hertz als Vorhabenträger umgesetzten Abschnitt eines Freileitungsbaus zwischen der Regelzonengrenze der Netze von 50Hertz und TenneT im Landkreis Helmstedt nahe der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und dem Umspannwerk Wolmirstedt. Die Gesamtinbetriebnahme der rund 47 km langen 380 kV-Freileitung ist geplant für das Jahr 2032. Einen Überblick über das Projekt bietet die Internetseite www.50hertz.com/vorhaben10.

Das Vorhaben stärkt die Stromverbindungen zwischen den Netzen von 50Hertz und TenneT und dient damit auch zum Abtransport von Windenergie aus den ostdeutschen in die süd-deutschen Länder, welche nach dem Atomausstieg von Energie-defiziten geprägt sind. Die Maßnahme ist teilweise Teil der sogenannten Ostfalen-Achse. Durch sie wird insbesondere die Übertragungskapazität zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erhöht.

Am 31.10.2023 hat die Bundesnetzagentur als zuständige Planfeststellungsbehörde die Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) getroffen. Die Entscheidung legt u. a. den Trassenkorridor verbindlich fest. 50Hertz hat am 31.01.2024 den Planfeststellungsantrag gemäß § 19 NABEG in der vor dem 30.12.2023 geltenden Fassung (a. F.) bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Bundesnetzagentur, eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat auf dieser Grundlage am 28.06.2024 den Untersuchungsrahmen festgelegt und den erforderlichen Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. bestimmt. Die weiteren Planfeststellungsunterlagen gem. § 21 NABEG a. F. sind in der Erstellung.

B. BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN

Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung des Netzausbauvorhabens der 50Hertz sind Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde erforderlich.

Das Vorhaben wird als Freileitung geplant. Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Errichtung der Masten genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhält 50Hertz ein aussagekräftiges Bodenprofil und kann

die bodenmechanischen Eigenschaften in die Planungen einbeziehen.

Bei den Baugrunduntersuchungen orientiert sich 50Hertz am aktuellen Planungsstand, und sie bedeuten keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse. Die Untersuchungen finden entlang des derzeit geplanten Trassenverlaufs statt. Aufgrund der Ergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen und weiterer Erkenntnisse im Laufe des Planfeststellungsverfahrens kann sich der Trassenverlauf noch ändern. Erst durch den Planfeststellungsbeschluss steht der Leitungsverlauf durchgängig und verbindlich fest.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter*innen der von 50Hertz beauftragten Firmen die Grundstücke betreten/befahren sowie land- und forstwirtschaftliche Wege nutzen. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es kann auch erforderlich werden, vorübergehende Anbringungen von Markierungszeichen für die Absteckung von Aufschlusspunkten im Gelände zu setzen. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg bzw. mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den/die Eigentümer*innen bzw. Bewirtschafter*innen und sonstige Pächter*innen erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten.

Sollte es trotz aller Vorsicht zu Substanzschäden (z. B. Flur- oder Aufwuchsschäden) kommen, werden diese unmittelbar durch die Baugrunduntersuchungen verursachten Substanzschäden durch 50Hertz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B. von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Die von den Baugrunduntersuchungen betroffenen Flurstücke sind in der untenstehenden Liste „Flurstückliste Baugrunduntersuchungen“ aufgeführt.



– Wolmirstedt (3./4. System)

von Baugrunduntersuchungen

Aufschluss-/Bohrverfahren

Um eine Grundwasser- und Bodenuntersuchung vornehmen zu können, müssen Aufschluss- und Bohrmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen, Drucksondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 9,5 Tonnen, Länge ca. 7,0 Meter, Breite ca. 1,5 Meter, Höhe ca. 2,6 Meter im Fahrbetrieb, ca. 6,8 Meter im Bohrzustand ausgeführt.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter mal 1,1 Meter bei einer Höhe von ca. 1,5 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,0 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen.

Die ggf. erforderliche Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt. Für die Drucksondierungen wird ein Sondiergerät mit Kettenantrieb verwendet. Die notwendige Arbeitsfläche für das Gerät ist ca. 16 Quadratmeter. Das Gerät wiegt ca. 21 Tonnen und ist bis 3,5 Meter hoch.

Alle Bohr- bzw. Sondierlöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt. Sämtliche Aufschlussarbeiten werden jeweils durch ein Begleitfahrzeug (Unimog, Pickup u. ä.) unterstützt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab 22.09.2025 und enden spätestens am 17.11.2025. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details sind in der Flurstückliste Baugrunduntersuchungen am Ende dieser Veröffentlichung ersichtlich.

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für eine Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind. Im Einzelfall kann es aufgrund besonderer Umstände zu einer längeren Inanspruchnahme kommen. Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Arbei-

ten verrichtet wird oder dass das Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die K2 Engineering GmbH und die G.U.B Ingenieur AG sowie weitere beauftragte Drittunternehmer. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. GESETZESGRUNDLAGE

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen informiert.

D. ANSPRECHPARTNER*IN FÜR IHRE FRAGEN

Bei Fragen und Mitteilungen steht 50Hertz gerne zur Verfügung. Ansprechpartner für das Vorhaben ist Dr. Andreas Paust, T: +49 (0)30 5150-3086, E-Mail: Andreas.Paust@50hertz.com

Flurstückliste Baugrunduntersuchungen

(Hinweis: Auf den mit x versehenen Flurstücken finden Sondierungen statt.)

Gemarkung: Ackendorf | Flur: 4 | Flurstücke: 3/16x, 18/9x, 43/5

Gemarkung: Bebertal | Flur: 5 | Flurstücke: 245/181, 246/181

Gemarkung: Bebertal | Flur: 7 | Flurstücke: 2x, 5x, 13, 15, 18x, 20, 21, 91, 92, 3/1, 7/1, 8/1, 11/1, 19/1x, 3/2, 8/2, 121/4, 122/4x, 90/2, 96/11

Gemarkung: Bebertal | Flur: 8 | Flurstücke: 142, 31/1x, 37/2, 37/3, 37/4, 43/10x, 43/16, 43/17, 43/18, 43/19, 43/23x, 43/24x, 48/5, 49/1, 49/2

Gemarkung: Bebertal | Flur: 9 | Flurstücke: 2/67x, 2/68, 2/69, 2/70, 2/72, 6/18x, 3/1, 6/6, 6/7, 2/151

Gemarkung: Bebertal | Flur: 10 | Flurstücke: 9/16, 9/17x, 9/19x, 9/20

Bekanntmachungsvermerk

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde veröffentlicht.